

Informationen zur Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige Ausländer

! - Überarbeitete Fassung, Stand 2. 2. 2007 -

Die Voraussetzungen	Ausnahmen / Tips
<p>1. Sie müssen bis spätestens 17. Mai 2007 einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 (1) AufenthG stellen.</p>	<p>TIP: Gehen Sie möglichst bald zur Ausländerbehörde. Bitten Sie die Behörde um eine Liste der Dokumente, die Sie brauchen. Lassen Sie sich vorher beraten.</p>
<p>2. Sie müssen spätestens im Zeitpunkt der Entscheidung durch die Ausländerbehörde im Besitz einer Duldung sein</p>	<p>o d.h. wenn Sie noch im Asyl(folge)verfahren sind, müssen Sie dieses aufgeben. o wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (4) oder § 25 (5) Aufenthaltsgesetz besitzen, können Sie diese in eine Aufenthaltserlaubnis nach Bleiberechtsregelung umschreiben lassen - sofern Sie die anderen Voraussetzungen dafür erfüllen. Lassen Sie sich vorher beraten! o oder wenn Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (1) oder (2) - "blauer Pass" haben und vor dem 17.5.2007 ein Widerrufsverfahren eingeleitet wurde (gilt vor allem für Iraker) können Sie auf Ihre jetzige Aufenthaltserlaubnis verzichten und eine Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung beantragen. TIP: Das sollten Sie auf keinen Fall ohne Beratung durch einen Anwalt tun und nicht ohne vorherige schriftliche Zusicherung der Ausländerbehörde, dass sie eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der Bleiberechtsregelung erhalten werden.</p>
<p>3.a Für Familien gilt: Wenn Sie in Deutschland minderjährige Kinder haben:</p> <p>o muss ein Familienmitglied seit dem 17.11.2000 ununterbrochen in Deutschland leben und o muss mindestens 1 Kind den Kindergarten oder die Schule besuchen</p>	<p>o Wenn Sie sich um einen Kindergartenplatz bemüht haben, aber keinen bekamen, weil es nicht genügend Plätze gab, genügt das auch. Die Ausländerbehörde kann Zeugnisse verlangen und eine Prognose über den Schulerfolg. TIP: wenn Ihr Kind noch nicht drei Jahre alt ist und eine Kinderkrippe besucht, sollten Sie sich von einem Anwalt beraten lassen. In einigen Bundesländern zählt auch der Krippenbesuch. In Bayern bislang nicht. o Für Kinder, die bei der Einreise minderjährig waren, inzwischen aber volljährig geworden sind und noch nicht verheiratet sind, gilt: Wenn Sie gut integriert sind, können Sie auch unabhängig von Ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis bekommen, wenn ein Elternteil seit 6 Jahren hier lebt.</p>
<p>3.b Für Alleinstehende ohne minderjährige Kinder gilt: Sie müssen seit dem 17.11.1998 ununterbrochen hier gelebt haben. Wenn Sie verheiratet sind, muss ein Ehepartner seit dem 17.11.1998 ununterbrochen hier leben.</p>	<p>o Wenn Sie als Minderjähriger ohne Eltern nach Deutschland gekommen sind, werden Sie in Bayern wie ein alleinstehener Erwachsener behandelt. Sie müssen also seit 8 Jahren hier leben. In einigen anderen Bundesländern nur 6 Jahre. TIP: Wenn Sie seit 6 Jahren hier sind und die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, sollten Sie trotzdem einen Antrag auf Bleiberecht stellen. Möglicherweise ändert Bayern seine Auffassung in naher Zukunft.</p>
<p>4. Sie und alle Mitglieder Ihrer Familie müssen einen Pass Ihres Heimatlandes oder einen deutschen Ersatzausweis haben.</p>	<p>TIP: Wenn Sie sich ernsthaft, aber erfolglos um einen Heimatpass bemüht haben, suchen Sie eine Beratungsstelle auf.</p>
<p>5. Sie und alle Mitglieder Ihrer Familie müssen ausreichend gut Deutsch sprechen (nicht schreiben und lesen) können (spätestens bis zum 30.9.07). Das beurteilt der Mitarbeiter der Ausländerbehörde.</p>	<p>TIP: Melden Sie sich zum Deutschunterricht an und machen Sie einen Test.</p>
<p>6. Sie müssen in einer Wohnung leben, die groß genug ist (12 qm für jedes Familienmitglied, das älter als 6 Jahre ist, 10 qm für Kinder ab 2).</p>	<p>o Wenn Sie <i>zur Zeit</i> noch in einer Gemeinschaftsunterkunft leben müssen, weil Sie nicht arbeiten durften, können Sie die Aufenthaltserlaubnis trotzdem bekommen.</p>

Fortsetzung auf der Rückseite!

Die Voraussetzungen	Ausnahmen / Tips
<p>7. Sie müssen eine dauerhafte Arbeit haben und mit Ihrer Arbeit so viel Geld verdienen, dass Sie keine staatliche Unterstützung (Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungsgesetz) brauchen.</p>	<p>TIP: Lassen Sie sich beraten, wie viel Geld das in Ihrem Fall sein muss. Wichtig: Wenn Sie die Aufenthaltserlaubnis bekommen, haben Sie auch Recht auf Kindergeld (das zählt als Einkommen).</p> <p>o Wenn Sie jetzt noch keine Arbeit haben, oder noch nicht genug verdienen, aber sonst alle Voraussetzungen erfüllen, bekommen Sie eine Duldung bis 30. September 2007, um sich eine Arbeit zu suchen. Sie dürfen jede Arbeit annehmen, die Sie finden - das Arbeitsamt prüft nur, ob die Arbeitsbedingungen (besonders die Bezahlung) in Ordnung sind. Sie dürfen in ganz Bayern nach Arbeit suchen. Bis zum 30. 9. 2007 müssen Sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot vorlegen können, dann bekommen Sie die Aufenthaltserlaubnis.</p> <p>o Wenn Sie die staatliche Unterstützung nur vorübergehend und nur für die Kinder brauchen, können Sie die Aufenthaltserlaubnis trotzdem bekommen.</p> <p>o Wenn Sie alleinerziehend sind und die staatliche Unterstützung nur vorübergehend brauchen, weil Ihr Kind noch zu klein ist, und Sie deshalb nicht arbeiten können, können Sie die Aufenthaltserlaubnis trotzdem bekommen.</p> <p>o Wenn Sie gerade eine Lehre machen und deshalb noch zusätzliche staatliche Unterstützung brauchen, können Sie die Aufenthaltserlaubnis trotzdem bekommen.</p> <p>o Wenn Sie erwerbsunfähig sind, können Sie die Aufenthaltserlaubnis nur bekommen, wenn jemand anderer sich verpflichtet, für Ihren Unterhalt voll und ganz aufzukommen, so dass Sie keine staatliche Unterstützung brauchen.</p> <p>o Wenn Sie am 17.11.2006 schon 65 Jahre oder älter waren, können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nur bekommen, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln (z.B. Rente) bestreiten können, oder in Ihrem Herkunftsland keine Familie mehr haben, aber in Deutschland Familienangehörige für Sie sorgen können, so dass Sie keine staatliche Unterstützung brauchen.</p>
<p>Sie können keine Aufenthaltserlaubnis nach dieser Bleiberechtsregelung erhalten,</p>	
<p>wenn Sie den deutschen Behörden z.B. vorsätzlich eine falschen Namen oder eine falsche Nationalität genannt haben</p>	<p>Wenn das schon sehr lange zurückliegt, kann die Ausländerbehörde Ihnen trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis geben. Lassen Sie sich beraten.</p>
<p>wenn Sie Ihre Abschiebung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben, z.B. durch Untertauchen</p>	<p>Wenn das schon sehr lange zurückliegt, kann die Ausländerbehörde Ihnen trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis geben. Lassen Sie sich beraten.</p>
<p>wenn Sie eine Ausweisung erhalten haben, aufgrund der §§ 53, 54, 55 Abs. 1, Abs 2 Nr 1 – 5 und 8 (AufenthG)</p>	
<p>wenn Sie (oder ein Mitglied Ihrer Familie) in Deutschland wegen einer vorsätzlicher Straftat verurteilt wurden und die Strafe mehr als 50 Tagessätze betrug.</p>	<p>o Wenn die Verurteilung wegen eines Verstoßes gegen das Ausländergesetz war, darf die Strafe bis zu 90 Tagessätze betragen haben.</p> <p>TIP: Wenn die Straftat schon sehr lange zurückliegt, kann die Ausländerbehörde Ihnen trotzdem eine Aufenthaltserlaubnis geben. Wenn es nur ein "schwarzes Schaf" gibt und die Familie ansonsten sehr gut integriert ist, lässt sich vielleicht eine Lösung finden. Lassen Sie sich beraten.</p>
<p>wenn Sie in irgend einer Weise mit Extremisten oder Terroristen zu tun hatten.</p>	
<p>Dieses Informationsblatt nennt nur die grundsätzlichen Bestimmungen. Gehen Sie auf jeden Fall zu einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt!</p>	